

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie

Umfassende energetische Sanierung

Stand 10. Juni 2024



Das Land
Steiermark

Umfassende energetische Sanierung

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 sowie 3769 und 5461 (Serviceline)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Umfassende energetische Sanierung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Begriffsbestimmungen	4
2.1. Wohnung	4
2.2. Wohnheim.....	4
2.3. Nutzfläche.....	4
3. Wer kann eine Förderung beantragen?.....	4
4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	4
5. Förderungsvoraussetzungen	5
6. Förderungshöhe	7
7. Erforderliche Unterlagen	9
8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	9
ANHANG	11

Einleitung

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge für Bestandsbauten**. Die Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen

1. Gegenstand der Förderung

Es werden bestehende **Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime** gefördert. Das Ziel der „Umfassenden energetischen Sanierung“ bei bestehenden Wohngebäuden ist

- die thermische Sanierung der Gebäudehülle und/oder
- die Verbesserung des energetisch relevanten Haustechniksystems unter Nutzung alternativer Energieformen.

Es müssen **mindestens drei Teile** der Gebäudehülle und / oder am energetisch relevanten Haustechniksystem **zeitlich zusammenhängend hergestellt** bzw. **erneuert** oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden. Aus dem nachstehenden Maßnahmenkatalog müssen **mindestens drei Maßnahmen** ausgewählt werden:

- Wärmedämmung der Fassadenflächen (Außenwände)
- Austausch oder thermische Sanierung der Fenster und Außentüren
- Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke oder Dachschrägen bzw. Wände zum nicht beheizten Dachraum
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder Wände bzw. Fußboden gegen das Erdreich
- Maßnahmen am energetisch relevanten Haustechniksystem (Heizung und/oder Warmwasserbereitung), z.B.:
 - Anschluss an Nah-/Fernwärme
 - Einbau einer Beheizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie
 - Einbau einer Warmwasserbereitungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie
 - Einbau einer Photovoltaikanlage (Freiflächenanlagen werden nicht gefördert).
 - Einbau eines Energiespeichers zur Optimierung des Eigenverbrauchs einer Photovoltaikanlage
 - Einbau eines Niedertemperatur-Wärmeabgabesystems (z.B. Fußbodenheizung)
 - Einbau einer Lüftungsanlage mit Luftwärmerückgewinnung

Sofern gleichzeitig mit der „Umfassenden energetischen Sanierung“ **übrige Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten** (z.B. Elektroinstallation, Instandsetzung des Daches, Mauertrockenlegung usw.) durchgeführt werden, können die Aufwendungen für diese Arbeiten im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ mitgefördert werden, wenn folgende **Voraussetzung** zutrifft:

- Die **Baubewilligung** für die Errichtung des zu fördernden Gebäudes liegt **mindestens 30 Jahre zurück**. Dies gilt nicht bei Schaffung von Wohnraum durch Erweiterung und/oder Zubau bei einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus.

Wenn eine Schaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden erfolgt (z.B. Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude oder Schaffung von Wohnraum in einem Rohdachboden) ist eine Förderung in Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ nicht möglich.

Maßnahmen anlässlich der **Errichtung von Neubauten** sind **nicht Gegenstand** dieser Förderung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Wohnung

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen sind und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet sind

2.2. Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält

2.3. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

- a) **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- b) **Mieter:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- c) **Bauberechtigte**

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Bund, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt. Förderungen anderer Landesstellen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

Die Förderung von modernen Holzheizungen, thermischen Solaranlagen und Wärmepumpen erfolgt **entweder** aus Mitteln der Wohnbauförderung **oder** aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds (Umweltförderungen).

5. Förderungsvoraussetzungen

- Es muss eine **Benutzungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- Die Baumaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
- Es werden nur die auf den **Wohnbereich entfallenden, angemessenen Kosten gefördert**.
- Die Durchführung (Umsetzung) von geförderten Maßnahmen darf nur **von entsprechend gewerberechtlich befugten Firmen** erfolgen, was durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen ist. Das Ausstellungsdatum dieser Rechnungen darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags nicht **mehr als zwei Jahre** zurückliegen. Ebenso müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise vorgelegt werden.
- Spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung müssen die Wohnungen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn **folgende wärmetechnische Höchstwerte** nicht überschritten werden, wobei der Nachweis wahlweise über den Endenergiebedarf ($EEB_{RK,zul}$) oder den Gesamtenergieeffizienzfaktor ($f_{GEE,RK,zul}$) geführt werden kann:

Tab. 1: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Endenergiebedarf

	Höchstwerte über Endenergiebedarf
$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$17 \times \left(1 + \frac{2,5}{l_c}\right)$
$EEB_{RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$EEB_{WGsan,RK,zul}$

oder

Tab. 2: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Gesamtenergieeffizienzfaktor

	Höchstwerte über Gesamtenergiebedarf
$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$21 \times \left(1 + \frac{2,1}{l_c}\right)$
$f_{GEE,RK,zul}$ max.	0,95

Für Förderungsansuchen, die vor dem 15.5.2024 eingereicht wurden sowie für Bauvorhaben, die im behördlichen Verfahren noch auf Basis der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2019) bewertet wurden, gilt:

Tab. 3: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Endenergiebedarf

	Höchstwerte über Endenergiebedarf
$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$17 \times \left(1 + \frac{2,9}{l_c}\right)$
$EEB_{RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$EEB_{WGsan,RK,zul}$

oder

Tab. 4: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Gesamtenergieeffizienzfaktor

	Höchstwerte über Gesamtenergiebedarf
HWB _{Ref,RK,zul} [kWh/m ² a] max.	$25 \times \left(1 + \frac{2,5}{l_c}\right)$
f _{GEE,RK,zul} max.	0,95

Können die in den obigen Tabellen angeführten wärmetechnischen Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, ist **in besonders begründeten Ausnahmefällen ein um zumindest 40 % verbesserter Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** gegenüber dem Ausgangs-HWB-Wert nachzuweisen und es müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile (U-Werte) entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Tabelle 4.4.1 um mindestens 24 % unterschritten werden.

- g) **Ausgenommen** von den wärmetechnischen Mindestanforderungen sind **baukulturell wertvolle Gebäude**. Bei diesen Gebäuden ist eine Heizwärmebedarfs-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben.
- h) Es ist jeweils ein **Energieausweis vor und nach der Sanierung** auf Basis der OIB-Richtlinie 6 samt Anhang zu erstellen und in der ZEUS-Datenbank des hochzuladen. Die ZEUS-IDs sind im Förderungsantrag bekanntzugeben.
- i) Bei **Neuerichtung oder Austausch von Heizungsanlagen** sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, die der Gebäudebeheizung und der Warmwasserbereitung, gegebenenfalls in Kombination mit thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen, ganzjährig zur Verfügung stehen.
- j) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag ein **Zeitraum von zumindest 5 Jahren** liegen. Innerhalb von 20 Jahren kann die Förderung zwei Mal gewährt werden.
- k) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ ein Zeitraum von zumindest 3 Jahren liegen.

- l) Für die Förderung von Heizungssystemen gilt: Ist der Anschluss an eine hocheffiziente Nah- oder Fernwärme (zumindest 80 % der Energie stammt aus erneuerbaren Quellen oder es handelt sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder es handelt sich um sonstige allenfalls ungenutzte Abwärme oder es handelt sich um eine Kombination dieser Energiequellen) möglich, kann nur ein solcher Nah-/Fernwärmeanschluss gefördert werden. Ist dies nicht oder nicht wirtschaftlich möglich, kann auch ein anderes, hocheffizientes alternatives Heizungssystem (z.B. Holzheizung, Wärmepumpe) gefördert werden. Hocheffiziente Nah- und Fernwärmenetze im Sinne dieser Förderungsrichtlinie können unter www.sanieren.steiermark.at abgefragt werden.
- m) Für die Förderung von gebäudetechnischen Systemen (Heizungsanlagen, Warmwassersysteme, Photovoltaikanlage etc.) gelten die Vorgaben aus der „Richtlinie zur ökologischen Wohnbauförderung“: www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung.
- n) Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig. Im Anlassfall ist eine thermografische Prüfung und erforderlichenfalls eine Mängelbehebung durchzuführen.

6. Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren **Förderungsbeitrages** in der Höhe von 30 % der förderbaren Kosten. Diese sind in Abhängigkeit der erreichten Ökopunkte wie folgt begrenzt:

Tab. 5: Förderbare Kosten mit Ökopunkten

Ökopunkte	Förderbare Kosten je Wohnung maximal	Förderbare Kosten je Gebäude ¹⁾ maximal
kein Ökopunkt	30.000 Euro	80.000 Euro
1 Ökopunkt	35.000 Euro	85.000 Euro
2 Ökopunkte	40.000 Euro	90.000 Euro
3 Ökopunkte	45.000 Euro	95.000 Euro
4 Ökopunkte und mehr	50.000 Euro	100.000 Euro

¹⁾ gültig für ausschließliche Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Tab. 6: Umrechnung Heimplätze in Wohneinheiten

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Schüler:innen- oder Student:innenheim	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ ergeben (www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung):

Tab. 7: Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen¹

Ökopunkte	Maßnahmen
1	Wärmedämmung unter Verwendung von ökologischem Dämmmaterial
1	Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle bei Unterschreitung des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um mindestens 10 % oder
2	Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle bei Unterschreitung des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um mindestens 20 %

Von den nachstehend angeführten Maßnahmen können **maximal 2 Ökopunkte gewährt werden**:

Tab. 8: Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen²

Ökopunkte	Maßnahmen
1	Anschluss an bzw. Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme
1	Einbau einer Biomasseheizung (Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderungsfähig)
1	Errichtung einer solarthermischen Anlage für die Warmwasserbereitung
1	Errichtung einer solarthermischen Anlage für die Heizungsunterstützung
1	Einbau einer Wärmepumpenheizung
1	Einbau einer Photovoltaikanlage
1	Einbau eines elektrischen Energiespeichers in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage
1	Innovative Bauweisen und Maßnahmen (z.B. Wasserstoffspeicher, innovative Wohnformen, Eisspeicher in Kombination mit einer Wärmepumpe)
1	Einbau eines Niedertemperatur-Wärmeabgabesystems (z.B. einer Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55°C
1	Einbau eines Zwei-Leiter-Netzes mit Übergabestation und Fernwärmespeicher – Ökopunkt ab mind. 3 Wohnungen

Die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ (www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung).

Bei folgenden Maßnahmen sind die maximalen, förderbaren Kosten **je Wohnung** wie folgt begrenzt:

Tab. 9: Maximal förderbare Kosten je Wohnung

Maßnahmen	Förderbare Kosten je Wohnung
Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers	10.000 Euro
Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage	5.000 Euro
Errichtung eines Personenaufzugs	10.000 Euro

Die **Kosten für die Erstellung der Energieausweise** können im Rahmen der förderbaren Kosten **mitgefördert** werden.

¹ Siehe dazu die [Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung](#)

² Siehe dazu die [Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung](#)

7. Erforderliche Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Förderungsantrag** (online oder Papier / E-Mail / Fax)
Hinweis: Papieranträge sind nur für natürliche Personen bei Objekten mit bis zu drei Wohneinheiten möglich.
- b) **Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine/n Bevollmächtigte/n (z.B. Hausverwaltung) erfolgt
- c) **Aktueller bzw. noch gültiger amtlicher Grundbuchauszug** (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- d) **bei Zu-, Um- und Ausbauten:** Plan des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand in grau, Abbruch in gelb, Neubau in rot)
- e) **Baubeschreibung** (genaue Beschreibung der Baumaßnahmen)
- f) **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen:** vorzulegen bei
 - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
 - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
- g) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend gewerberechtlich befugten Unternehmen
- h) **bei Einbau einer Heizung:** vorzulegen sind der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (**bei Fernwärmeanschluss**) oder die Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
- i) **Energieausweis vor und nach der „Umfassenden energetischen Sanierung“**
- j) **WS 6-UE Formblatt zum Nachweis der wärmetechnischen Mindestanforderungen** mit u.a. folgenden Angaben:
Angabe der ZEUS-ID (Identifikationsnummer der Energieausweisplattform ZEUS www.energieausweise.net), firmenmäßige Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar auf www.sanieren.steiermark.at.

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Es ist **nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen** um die Förderung anzusuchen und zwar innerhalb von **zwei Jahren** gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Bei einem Investitionsvolumen über 30.000 Euro kann **in begründeten Ausnahmefällen** auf Basis von Kostenvoranschlägen/Ausschreibungsergebnissen um schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten angesucht werden.

Änderungen und/oder Erweiterungen von beantragten Förderungen sind nach Abschluss des Förderungsverfahrens nicht mehr möglich. Für Änderungen und/oder Erweiterungen ist ein neuerlicher Förderungsantrag zu stellen und die Bearbeitungsfrist beginnt neuerlich zu laufen.

Die Förderung kann online unter www.sanieren.steiermark.at beantragt werden.

Alternativ ist bei Bauvorhaben natürlicher Personen mit bis zu 3 Wohneinheiten auch ein Antrag in Papierform möglich. Der Antrag ist mittels Antragsformular inkl. der erforderlichen Unterlagen per Post, E-Mail oder Fax zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Fax: + 43 (316) 877 4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Für geförderte Energieberatungen wird auf www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/ verwiesen.

ANHANG

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

1. Für den Fall, dass die beantragte Förderung eine mindestens 30 Jahre zurückliegende Baubewilligung des zu sanierenden Gebäudes vorsieht (siehe dazu Punkt 5 lit. a), bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der seinerzeitigen Baubewilligung (alternativ kann hier auch eine Bestätigung der Gemeinde für die Bau- und Benützungsbewilligung vorgelegt werden

und/oder:

2. Für den Fall einer geplanten Förderung der Erweiterung von Wohnraum bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der Baubewilligung für den geplanten Zubau.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auch auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.
3. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der der Förderungszusicherung ständig zur Erfüllung des dringenden Wohnbedürfnisses mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).
4. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen.
5. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, über alle für das Sanierungsvorhaben benötigten Bewilligungen (einschließlich der

Benutzungsbewilligung) informiert zu sein und diese auch vorliegend zu haben.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.

6. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass eine Förderung nur Eigentümer:innen des Gebäudes, Bauberechtigten oder den nach § 6 Abs 2 Mietrechtsgesetz oder § 14c Abs 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bestellten Verwalter:innen, bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung auch den Mieter:innen, Wohnungseigentümer:innen oder (Mit)Eigentümer:innen, die die in ihrem Haus gelegene Wohnungen selbst benützen, gewährt werden darf.
Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt mit der Unterschrift, über die erforderliche Berechtigung zur Entgegennahme der Förderung zu verfügen.
7. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, die maßgeblichen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.
8. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern.
9. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei den Sanierungsvorhaben (nach terminlicher Vereinbarung) eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt werden kann und die gewährte Förderung vom Land Steiermark bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert wird.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Verzeichnisse

Tab. 1:	Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Endenergiebedarf	5
Tab. 2:	Nachweis wärmetechnische Höchstwerte über den Gesamtenergieeffizienzfaktor	6
Tab. 3:	Förderbare Kosten mit Ökopunkten.....	7
Tab. 4:	Umrechnung Heimplätze in Wohneinheiten	7
Tab. 5:	Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen	8
Tab. 6:	Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen	8
Tab. 7:	Maximal förderbare Kosten je Wohnung	8

